

# Transportüberwachung im eANV



Informationsveranstaltung der LAG GADSYS  
am 22. April 2010 in Hannover

## Agenda

---

1. Zuständigkeit des **BAG**
2. **Elektronische Nachweisführung ( allgemein )**  
gemäß Teil 2, Abschnitt 4 der Nachweisverordnung  
bei der Verbringung von Abfällen auf der Straße
3. Nachweisführung im Zusammenhang mit  
Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen,  
die **vor dem 1.4.2010** bestätigt worden sind und in  
**Papierform** vorliegen
4. Nachweisführung im Zusammenhang mit  
Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen,  
die im Rahmen der elektronischen Nachweisführung bestätigt  
worden sind

# Aufgaben und Struktur des BAG

## Struktur

- BAG Zentrale Köln
- 8 + 3 Außenstellen bundesweit



## Elektronische Nachweisführung

---

§§ 17, 18 Abs. 1 Nachweisverordnung:

**Abfallerzeuger, Abfallbeförderer, Abfalleinsammler, Abfallentsorger**  
und die **zuständigen Behörden** haben

- abweichend von den Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 3 der Nachweisverordnung
- die zur Nachweisführung erforderlichen Erklärungen, Vermerke zum Fristablauf, Bestätigungen und Entscheidungen, Ablichtungen, Anträge und Freistellungen elektronisch zu übermitteln sowie
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und
- die Daten als strukturierte Nachrichten unter Verwendung standardisierter Schnittstellen nach den Vorgaben der Anlage 3 der Nachweisverordnung zu übermitteln.

## Transportkontrolle

---

§§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nachweisverordnung:

**Der Abfallbeförderer hat zu gewährleisten, dass die Angaben aus dem Begleitschein und Übernahmeschein, einschließlich der Angabe des Firmennamens und der Anschrift des Abfallentsorgers, während des Beförderungsvorganges mitgeführt und jederzeit dem zur Überwachung und Kontrolle Befugten entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 4 Satz 2 vorgelegt werden können.**

**Weitere Begleitpapiere bedarf es nach dieser Verordnung nicht.**

## Transportkontrolle

---

§§ 18 Abs. 2 Satz 3 Nachweisverordnung:

**Die Pflicht nach Satz 1 wird auch dann erfüllt, wenn der Abfallbeförderer den zur Überwachung und Kontrolle Befugten die geforderten Angaben mittels der elektronisch zu führenden Nachweise zur Verfügung stellt.**

## Transportkontrolle – erforderliche Angaben

---

### **Der Abfallbeförderer hat daher folgende Angaben in Papierform oder elektronisch bereitzuhalten:**

- Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und (ggf. nur geschätzte) Menge des beförderten Abfalls in Tonnen
- Nummer des Entsorgungsnachweises
- Angaben zum Abfallerzeuger (Firmennamen und Anschrift, Erzeugernummer – außer Erzeuger von Kleinmengen im Sinne von § 2 Abs. 2 -, Datum der Übergabe der Abfälle)
- Angaben zum Beförderer (Beförderernummer, Datum der Übernahme der Abfälle, Kfz-Kennzeichen, Firmenname, Anschrift)
- Angaben zum Abfallentsorger (Firmenname und Anschrift)
- Begleitscheinnummer (elektronisch vergeben)

## Transportkontrolle – erforderliche Angaben

---

- Werden bei einem elektronischen Sammelbegleitschein **Übernahmescheine** in Papierform geführt, sind die papiernen Übernahmescheinausfertigungen zusätzlich beim Abfalltransport mitzuführen (§ 12 Abs. 4 Sätze 2 und 3).

Werden auch die Übernahmescheine elektronisch geführt, sind zusätzlich Angaben aus diesen Übernahmescheinen während der Abfallbeförderung ebenfalls bereitzuhalten.

- Weitere Begleitpapiere müssen nur mitgeführt werden, soweit sich die Verpflichtung dazu aus anderen Regelwerken ergibt (Beispiel: Transportgenehmigung gemäß Transportgenehmigungsverordnung)

## Transportkontrolle – Vorlage der erforderliche Angaben

---

Die Anforderung des § 18 Abs. 2 Satz 1 zur Mitführung und Vorlage der dort genannten Angaben während der Abfallbeförderung wird insbesondere erfüllt

- durch Vorlage eines aus dem EDV-System erzeugten Ausdrucks des elektronischen Begleitscheins und ggf. von bereits vorliegenden elektronischen Übernahmescheinen, ergänzt um die in § 18 Abs. 2 verlangten Angaben zum Entsorger,
- durch Vorlage anderer Begleitpapiere (nach dem Gefahrgutrecht) oder Belege (z.B. Lieferschein), in welchen die Angaben integriert sind, oder
- wenn die Angaben entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 3 nur elektronisch mitgeführt und ggf. zur Verfügung gestellt, d.h. sichtbar gemacht werden.

**Hinweis:** Die Angaben müssen sich aus einem Beleg ergeben.

## Transportkontrolle – Quittungsbeleg

---

Bei **Verzicht** des Erzeugers, Einsammlers und Beförderers **auf die qualifizierte elektronische Signatur** beim elektronischen Begleitschein ist in der Übergangszeit bis 31.01.2011 zusätzlich ein **Quittungsbeleg** gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 bis 4 für die Übergabe, Übernahme oder Annahme gefährlicher Abfälle zu führen (§ 31 Abs. 2 und Abs. 3 ).

Ein solcher Quittungsbeleg kann ein aus dem EDV-System erzeugter Ausdruck des Begleitscheins – in einfacher Ausfertigung - sein, der zusätzlich die Unterschriften des Erzeugers, Einsammlers und Beförderers tragen muss.

## eANV – Störung der Kommunikation

---

Soweit infolge einer Störung des Kommunikationssystems oder aus anderen Gründen die elektronische Nachweisführung nicht uneingeschränkt möglich ist, sind die erforderlichen Nachweise unter Verwendung der nach den Abschnitten 1 bis 3 vorgesehenen Formblätter oder mittels eines **Quittungsbeleges** an Stelle des Begleitscheins zu führen (§ 22 Abs. 1).

Der Nachweispflichtige, der die Störung feststellt, hat diese den am Nachweisverfahren Beteiligten sowie den zuständigen Behörden unverzüglich zu melden, soweit die Störung nicht innerhalb angemessener Frist behebbar ist.

## Abfalltransport- kontrollen auf der Straße



**Bundesamt für Güterverkehr**

## Transportkontrolle – erforderliche Angaben

### I. Entsorgungsnachweis wurde noch in Papierform bestätigt:

- in Papierform oder elektronisch: **Angaben aus dem Begleitschein oder**  
in Papierform und längstens bis zum 01.02.2011: **Quittungsbeleg**  
(§ 22 Abs.1 Satz 2 bis 4 i.V.m. § 31 Abs.2 Nachweisverordnung)
- bei Sammelentsorgung:  
in Papierform oder elektronisch: **Übernahmeschein(e)**
- Soweit Sammel-/ Entsorgungsnachweise in Papierform vorliegen, ist ggf. weiterhin auch eine Kopie des Entsorgungsnachweises auf Grund einer diesbezüglichen Auflage in der abfallrechtlichen Transportgenehmigung i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 TgV bei der Abfallbeförderung mitzuführen.
- ggf. aufgrund anderer Vorschriften weitere Nachweise in Papierform: Transportgenehmigung u.a.

## Transportkontrolle – erforderliche Angaben

---

### **II. Die an der Entsorgung Beteiligten sind ordnungsgemäß für die elektronische Nachweisführung registriert und eingerichtet:**

- in Papierform oder elektronisch: **Angaben aus dem Begleitschein oder**  
in Papierform und längstens bis zum 01.02.2011: **Quittungsbeleg**  
(§ 22 Abs.1 Satz 2 bis 4 i.V.m. § 31 Abs.2 Nachweisverordnung)
- bei Sammelentsorgung:  
in Papierform oder elektronisch: **Übernahmeschein(e)**
- ggf. aufgrund anderer Vorschriften weitere Nachweise in Papierform:  
Transportgenehmigung u.a.

## Transportkontrolle – erforderliche Angaben

---

**III. Die elektronische Nachweisführung ist beabsichtigt, jedoch infolge einer Störung des Kommunikationssystems oder aus anderen Gründen nicht möglich:**

- in Papierform:  
**Begleitschein** (Formblatt in 6-facher Ausfertigung gemäß Anlage 1 der Nachweisverordnung vom 26.10.2006) oder  
**Quittungsbeleg** (sieht von Form und Inhalt die für die Führung des Begleitscheins erforderlichen Angaben vor und wird in einer Ausfertigung verwendet)  
oder ggf. Nachweisführung auf Anordnung der zuständigen Behörde
- bei Sammelentsorgung:  
in Papierform: **Übernahmeschein(e)**
- ggf. aufgrund anderer Vorschriften weitere Nachweise in Papierform:  
Transportgenehmigung u.a.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

Joachim Thiemann  
Bundesamt für Güterverkehr  
Referat 12 – Straßenkontrollen  
Werderstr. 34, 50672 Köln  
Tel.: 0221 – 5776 1221  
Fax: 0221 – 5776 1004  
E-Mail: [joachim.thiemann@bag.bund.de](mailto:joachim.thiemann@bag.bund.de)